



Sitzung vom 28. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 428 / G5.02

Gemeindegrenzen Grenzregulierung Uster-Greifensee Zustimmung (vereinfachtes Verfahren)

Ausgangslage

Als Folge des Strassenausbaus an der Tumigerstrasse in Uster wurden die Grundstücksgrenzen angepasst. Von den veränderten Grundstücksgrenzen ist auch die Gemeindegrenze Uster – Greifensee betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Ausserdem soll ein einfacher Grenzverlauf bei der Querung von Strassen auf Gemeindegrenzen angestrebt werden.

Der Kanton, Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzbereinigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der Grenzmutation, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Stadt Uster an die Gemeinde Greifensee von ca. 31 m² und eine Abtretung der Gemeinde Greifensee an die Stadt Uster von 21 m² vor, wie es der Plan vom 10. September 2025 aufzeigt. Dadurch verkleinert sich das Gemeindegebiet der Stadt Uster um 10 m². Eine sinnvolle Aufteilung der Strassengrundstücke lässt einen flächengleichen Abtausch zwischen den Gemeinden nicht zu.

Bei der das Gemeindegebiet wechselnde Fläche handelt es sich um Strassen-, Weg- und Bankettflächen im Eigentum der Stadt Uster bzw. der Gemeinde Greifensee.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung, Beschlussfassung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen, wie im vorliegenden Fall, genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Zuständigkeit

Die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, sofern es sich um unbebaute Grundstücke handelt und soweit diese nicht von erheblicher Bedeutung sind, obliegt dem Stadtrat (Art. 34, Abs. 2, Punkt 4., GO).

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten des Verursachers der Bauarbeiten bzw. der Grenzänderungen, der Stadt Uster.



Der Stadtrat beschliesst:

1. Der vorgeschlagenen Grenzmutation gemäss Schreiben vom 16. September 2025 und Plan vom 10. September 2025 vom Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, wird zugestimmt.
2. Die LG Vermessung wird beauftragt, die Nachführung der amtlichen Vermessung durchzuführen.
3. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung werden vom GF Infrastrukturbau und Unterhalt getragen.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat Gemeinde Greifensee, Im Städtli 3, 8606 Greifensee
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation (leitstelle@bd.zh.ch)
 - Notariat und Grundbuchamt Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster
 - Ingesa AG, Wetzikon (wetzikon@ingesa.ch)
 - Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
 - Abteilung Bau, GF Infrastrukturbau und Unterhalt
 - Abteilung Bau, LG Vermessung

öffentlich